

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot)

AV d. MJ v. 25.1.2008 (3830 – 202.291)

- Nds. Rpfl. S. –

VORIS 32370 00 00 00 008

AV d. MJ v. 1.3.2001 - Nds. Rpfl. S. 100 –

AV d. MJ v. 17.1.2005 - Nds. Rpfl. S. 52 –

I.

Die AVNot wird wie folgt geändert:

1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum 9. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„9. Abschnitt Erteilung von Bescheinigungen nach dem Umsatzsteuergesetz
§ 44 a“

b) Die Angabe zum bisherigen 9. Abschnitt wird zur Angabe zum neuen 10. Abschnitt.

2) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „Zeiten nach § 6 Abs. 3 Satz 4 BNotO“ durch die Worte „Ersatz- und Ausfallzeiten nach der Bundesnotarordnung vom 12. Mai 2003 (Nds. GVBl. S. 195)“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die erfolgreiche Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungskursen in den letzten drei Jahren vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist wird mit 0,6 Punkten, im übrigen mit 0,2 Punkten für jeden Halbtage bewertet.“

bbb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ob ein Fortbildungskurs in einem notarrelevanten Rechtsgebiet durchgeführt wurde, ist nach dem als Anlage 1 beigefügten Kriterienkatalog zu beurteilen.“

ccc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

ddd) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.

cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für nach § 8 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in die Urkundenrolle einzutragende Urkundsgeschäfte – außer Niederschriften nach § 38 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) und Vermerke nach § 39 BeurkG einschließlich Beglaubigungen (mit und ohne Entwurf) -, die im Rahmen einer Notarvertretung oder Notariatsverwaltung vorgenommen worden sind, werden gutgeschrieben:

a) für bis zu 100 Urkundsgeschäfte,

aa) wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist während einer Notarvertretung oder

Notariatsverwaltung mit einer ununterbrochenen Dauer von jeweils mehr als zwei Wochen aufgenommen worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber die Urkunde mindestens entworfen und protokolliert oder protokolliert und Vollzugshandlungen vorgenommen hat, pro Urkundsgeschäft 0,4 Punkte,

bb) im Übrigen pro Urkundsgeschäft 0,2 Punkte,

b) für weitere 300 Urkundsgeschäfte pro Geschäft 0,05 Punkte,

c) für weitere 500 Urkundsgeschäfte pro volle fünfzig 1,00 Punkte,

d) für weitere 1000 Urkundsgeschäfte pro volle hundert 1,00 Punkte,

e) für weitere Urkundsgeschäfte pro volle zweihundert 1,00 Punkte.“

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Bewerberin oder der Bewerber hat die anrechenbaren Urkundsgeschäfte sowie Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit durch eine Bescheinigung der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars oder der die Notariatsverwaltung oder die Aktenverwahrung wahrnehmenden Stellen nachzuweisen.“

ccc) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (Entwurfs- und Vollzugstätigkeit) hat die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich darzulegen und zu versichern. ⁵Die Notarkammer nimmt hierzu Stellung. Sie kann die Angaben in geeigneter Weise überprüfen.“

dd) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei der Gesamtentscheidung können nach der Anhörung der Notarkammer in Ausnahmefällen weitere Punkte hinzugerechnet werden, wenn zusätzliche Umstände, welche die Bewerberinnen und Bewerber für das Amt in ganz besonderer Weise qualifizieren, dies erfordern, um die fachliche Eignung zutreffend zu kennzeichnen. ²Dazu können in der Regel angerechnet werden für

- a) die Erfahrungen aus einer Tätigkeit als Notar, Notarvertreter oder Notariatsverwalter von mindestens durchschnittlichem Umfang mit einer ununterbrochenen Dauer von mindestens sechs Monaten für jedes Halbjahr 0,5 Punkte,
- b) eine wissenschaftliche Tätigkeit im Deutschen Notarinstitut beim Nachweis von 300 erstellten Gutachten 10 Punkte,
- c) sonstige Tätigkeiten, Leistungen und Kenntnisse, die in besonderer Weise für das Notaramt qualifizieren, nicht mehr als weitere 15 Punkte.“

3) § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

¹Notarinnen und Notaren ist es gestattet,

- a) das Wappen des Landes Niedersachsen (§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Wappengesetzes vom 8.3.2007, Nds. GVBl. S. 117) auf Urkunden,

Urkundendeckblättern und nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Satz 3 DONot auf Namensschildern,

b) das Wappentier (d. i. das springende weiße Ross; vgl. § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Wappengesetzes) auf dem Amtssiegel

zu führen. ²Jede andere Führung des Landeswappens oder des Wappentiers ist unzulässig.“

4) § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 DONot, Nr. 2.4 Buchst. f des Runderlasses d. StK betr. Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz vom 25.5.2007 (Nds. MBl. S. 410) führen die Notarinnen und Notare als Amtssiegel das kleine Landessiegel.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Führung, die Ausgestaltung, die Herstellung und den Bezug der Amtssiegel sind ferner neben § 2 DONot die vom Niedersächsischen Landesarchiv erlassenen und auf seiner Internetseite (www.nla.niedersachsen.de) veröffentlichten verbindlichen Anordnungen sowie die in der Anlage 1 zu dem Runderlass d. StK betr. Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz vom 25.5.2007 (Nds. MBl. S. 410) abgedruckten Muster maßgebend (vgl. Nr. 2.2 Satz 4 des Runderlasses).

5) § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) von Amtsschildern die Nr. 3.1 Satz 1 und 2, Nr. 3.2 Buchst. b und Nr. 3.3 des Runderlasses d. StK betr. Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz vom 25.5.2007 (Nds. MBl. S. 410);“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Größe des Amtsschildes bestimmt sich nach der Größe und Gestaltung des Gebäudes und der Fläche, auf der das Amtsschild angebracht wird.“

6) In § 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „das für diesen Bezirk zuständige Oberlandesgericht - sofern die Rechtsanwaltskammer gemäß § 224 a BRAO zuständig ist, diese -“ durch die Worte „die zuständige Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

7) § 39 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Vorschriften der Niedersächsischen Disziplinarordnung (NDO) in der am 1. März 2001 geltenden Fassung sind noch bis zum 1. Januar 2010 entsprechend anzuwenden, soweit in der Bundesnotarordnung nicht Abweichendes bestimmt ist (§ 96 Abs. 1 BNotO).“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

8) § 42 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Im Übrigen sind die für Landesbeamte geltenden Vorschriften der Verordnung über die Tilgung von Vorgängen und Eintragungen in Personalakten (Tilgungsverordnung - TilgVO) vom 26. September 1976 – Nds. GVBl. S. 428 – in der am 1. März 2001 geltenden Fassung noch bis zum 1. Januar 2010 entsprechend anzuwenden.“

9) Nach § 44 wird der folgende neue 9. Abschnitt eingefügt:

„9. Abschnitt

Erteilung von Bescheinigungen nach dem Umsatzsteuergesetz

§ 44 a

Für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG für Bildungseinrichtungen im Notarbereich ist das Oberlandesgericht in Celle zuständig.“

10) Der bisherige 9. Abschnitt wird der 10. Abschnitt.

II.

Diese AV tritt am 1. März 2008 in Kraft.